

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Stimm- und Wahlzettel

1. Inhalt (Überschrift geändert)

¹ Für die Stimmabgabe müssen ~~Der Stimmzettel enthält bei Sachabstimmungen die amtlichen Stimm-Abstimmungsfrage und Wahlzettel benutzt werdenden~~ **Raum zur Beantwortung.**

² ~~Stimm- und- Der Wahlzettel müssen persönlich enthält bei den kantonalen und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.~~ **regionalen Majorzwahlen:**

-
- a) **(neu)** mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen und Vornamen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Amtsinhabenden, und die weiteren Angaben zu den Kandidierenden (Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort und gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder Gruppierung);
- b) **(neu)** vor jedem Namen ein Feld zum Ankreuzen.

Art. 27a (neu)

2. Ausfüllen

¹ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden.

² Stimm- und Wahlzettel müssen persönlich und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

³ Auf den Wahlzetteln für die kantonalen und regionalen Majorzwahlen sind für die Stimmabgabe die Namen von vorgedruckten Kandidierenden im vorgesehenen Feld anzukreuzen (x). Wird der Name einer vorgeschlagenen Person angekreuzt und zugleich gestrichen, wird die Stimme nicht gezählt.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

3. Leere Wahl- oder Stimmzettel, leere Stimmen (Überschrift geändert)

¹ ~~Wahl- oder Stimmzettel~~ **Wahlzettel bei den kantonalen und regionalen Majorzwahlen** gelten als leer, wenn sie ~~keinen Namen beziehungsweise keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten.~~ **Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen überhaupt nicht beschriftet worden sind.**

² Stimmzettel gelten als leer, wenn sie keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten unbeantwortete Fragen als leere Stimmen.

Art. 34 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei den kantonalen und regionalen Majorzwahlen sind überdies Wahlzettel ungültig, bei denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

5. Ungültige Stimmen bei ~~Wahlen~~ **kommunalen Majorzwahlen ohne Wahlzettel zum Ankreuzen (Überschrift geändert)**

¹ ~~Eine Stimme ist ungültig wenn sie.~~ **Bei kommunalen Majorzwahlen ohne Wahlzettel zum Ankreuzen gelten, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt, bezüglich der Ungültigkeit von Stimmen die Regelungen gemäss nachfolgenden Absätzen 2 und 3.**

-
- a) *Aufgehoben*
 - b) *Aufgehoben*
 - c) *Aufgehoben*

² Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen **Eine Stimme ist** ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen., **wenn sie:**

- a) **(neu)** einer nicht wählbaren Person gilt;
- b) **(neu)** auf eine Person lautet, die derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation);
- c) **(neu)** begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.